

Nachtrag zu den Steuern und Vermächtnissen in Nro. 1. dieses Blattes

Objektyp: **Corrections**

Zeitschrift: **Appenzellisches Monatsblatt**

Band (Jahr): **1 (1825)**

Heft 2

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

von den Pflichten des Richters, die er nach Anleitung des Textes darin bestehen läßt, daß der Richter seine Brüder verhöre, daß er recht richte zwischen Jedermann, daß er recht richte zwischen seinem Bruder und dem Fremdling, daß er keine Person ansehe, auch, wie hinzugefügt wird, sich selber, seinen eigenen Sohn und seinen Bruder nicht, und daß er endlich den Kleinen höre wie den Großen, und vor Niemandes Person sich scheue. Dieses Alles belegt der Herr Verfasser mit hinlänglichen Beispielen von jüdischen, arabischen, persischen, griechischen, römischen und appenzellischen Regenten. Der zweite Theil legt die Gründe dar, die den Richter zu gewissenhafter Erfüllung seiner Pflichten erwecken sollen, und solcher werden vier aufgezählt: 1) weil das Richteramt Gottes sey; 2) der Gedanke an Gottes Gegenwart; 3) der Gedanke an den Tod, und 4) weil auf den Tod das Gericht folge. Der Schluß besteht aus einem Wunsche an den regierenden Landesvater und aus einer Ermahnung an das Volk.

Nachtrag zu den Steuern und Vermächtnissen in Nro. 1. dieses Blattes.

Gais. Vermächtnisse. An die Armen 225 fl. 24 fr.; an die Freischule 10 fl. 48 fr.; im Ganzen also 236 fl. 12 fr. Armensteuern. Es sind hier weder Sonntags- noch Monatssteuern. Die Bettags- und Neujahrssteuern betragen zusammen 214 fl. 8 fr.

Grub. Aus einem den 13. Februar in der Kirche verlesenen Edikte der Herren Vorsteher geht hervor, daß die Ausgaben für die Armen im Jahr 1824 um 179 fl. 58 fr. größer waren, als die Einnahmen. Dieses Defizit wird nun durch eine Auflage gedeckt, die mit der Landessteuer zusammen 18 fr. auf's Hundert beträgt.
